

## 863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 2. 1989

# Regierungsvorlage

## ZUSATZABKOMMEN

ZUM ABKOMMEN VOM 1. JUNI 1973  
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTER-  
REICH UND DER EUROPÄISCHEN  
ORGANISATION FÜR KERNFOR-  
SCHUNG IM BEREICH DER SOZIALEN  
SICHERHEIT

Die Republik Österreich  
und

die Europäische Organisation für Kernforschung  
sind übereingekommen, das am 1. Juni 1973  
geschlossene Abkommen im Bereich der Sozialen  
Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt —  
wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

### Artikel I

1. a) Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält  
folgende Fassung:

„4. ‚Pensionsfonds‘ den vom Rat des CERN ein-  
gerichteten Pensionsfonds (Pension Fund);“

b) Artikel 1 Ziffer 6 des Abkommens erhält fol-  
gende Fassung:

„6. ‚AIVG 1977‘ das Arbeitslosenversicherungs-  
gesetz 1977 — AIVG 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in  
der jeweils geltenden Fassung;“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen findet auf öster-  
reichische Staatsbürger und ihre Hinterbliebenen  
sowie auf Flüchtlinge im Sinne der Konvention  
vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der  
Flüchtlinge und des Protokolls hiezu vom 31. Jän-  
ner 1967 Anwendung.“

## SUPPLEMENTARY AGREEMENT

TO THE AGREEMENT OF 1 JUNE 1973  
BETWEEN THE REPUBLIC OF AUS-  
TRIA AND THE EUROPEAN ORGANI-  
ZATION FOR NUCLEAR RESEARCH IN  
THE FIELD OF SOCIAL SECURITY

The Republic of Austria  
and

The European Organization for Nuclear Research  
have agreed to make the following amendments  
and additions to the Agreement of 1 June 1973 in  
the field of Social Security, hereinafter referred to  
as the Agreement.

### Article I

1. a) Article 1, paragraph 4 of the Agreement  
shall be amended as follows:

“4. The expression ‘Pension Fund’ means the  
Pension Fund established by the Council of  
CERN;”

b) Article 1, paragraph 6 of the Agreement shall  
be amended as follows:

“6. The abbreviation ‘AIVG 1977’ means the  
Unemployment Insurance Act 1977 — AIVG 1977,  
Federal Gazette. No. 609/1977, as amended from  
time to time.”

2. Article 2 of the Agreement shall be amended  
as follows:

“(1) The present Agreement shall apply to Aus-  
trian citizens and their survivors and to refugees  
within the meaning of the Convention relating to  
the Status of Refugees of 28 July 1951 and of the  
supplementary Protocol of 31 January 1967.”

2

863 der Beilagen

(2) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen ergeben, sind im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht zu berücksichtigen.“

3. Artikel 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Scheidet eine Person aus der Krankenversicherung des CERN aus, so werden im Falle einer Selbstversicherung in der österreichischen Krankenversicherung nach dem ASVG für den Beginn dieser Versicherung und die Erfüllung einer Wartezeit auch die in der Krankenversicherung des CERN zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, als hätte während dieser Zeiten Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach dem ASVG bestanden.“

4. Artikel 4 des Abkommens entfällt.

5. Artikel 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Angestellte haben nach Maßgabe der folgenden Absätze das Recht, der Pensionsversicherung der Angestellten nach dem ASVG beizutreten.

(2) Das Recht nach Absatz 1 ist binnen drei Monaten ab Beginn der Tätigkeit beim CERN bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Versicherung nach Absatz 1 beginnt mit dem Tag des Beginnes der Tätigkeit und endet mit dem Ende der Tätigkeit beim CERN.

(4) Die Versicherung nach Absatz 1 hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.

(5) Der Angestellte hat für die Dauer der Versicherung nach Absatz 1 die Beiträge nach den Vorschriften des ASVG betreffend die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zur Gänze zu entrichten.“

6. Artikel 6 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Beendet ein Angestellter seine Tätigkeit beim CERN, so haben der Angestellte oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen das Recht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des ASVG betreffend den Erwerb von Versicherungszeiten bei Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation durch Entrichtung von Beiträgen für die Dauer dieser Tätigkeit Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG zu erwerben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Person, die im Falle einer Auflösung des CERN eine lau-

(2) Legislation resulting from international agreements shall not be taken into consideration between the parties to the Agreement.“

3. Article 3 of the Agreement shall be amended as follows:

“On termination of a person’s membership of the CERN Health Insurance Scheme, in cases of voluntary insurance in the Austrian health insurance scheme under the ASVG, periods with the CERN Health Insurance Scheme shall be taken into consideration as if these periods were periods of compulsory insurance in the Health Insurance under the ASVG for the determination of the beginning of this insurance and for the completion of a qualifying period.”

4. Article 4 of the Agreement shall be deleted.

5. Article 5 shall be amended as follows:

“(1) Employees shall have the right to join the pension insurance for employees (Pensionsversicherung der Angestellten) under the ASVG, subject to the provisions of the following paragraphs.

(2) The right provided for in paragraph (1) shall be claimed in writing from the pension insurance institution for employees (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten) within three months of taking up occupation at CERN.

(3) Insurance as provided for in paragraph (1) shall take effect on the first day of occupation at CERN and shall cease with the termination of such occupation.

(4) Insurance as provided for on paragraph (1) shall have the same legal effect as insurance under the compulsory insurance.

(5) Throughout the duration of insurance as provided for in paragraph (1) the employee be responsible for the payment of the entire contributions in accordance with the relevant regulations of the ASVG concerning compulsory insurance in the pension insurance.”

6. Article 6 of the Agreement shall be amended as follows:

“(1) On termination of an employee’s occupation at CERN, the employee or his survivors eligible for a benefit shall have the right to acquire insurance periods in the pension insurance under the ASVG by paying contributions for the duration of such occupation by applying the regulations of the ASVG concerning the acquisition of insurance periods on termination of employment with an international organization accordingly.

(2) Paragraph (1) shall apply accordingly to any person receiving periodic benefits from the Pension

## 863 der Beilagen

3

fende Leistung aus dem Pensionsfonds bezieht; hierbei steht die Auflösung des CERN dem Ende der Tätigkeit beim CERN gleich.“

7. Die Artikel 7 und 8 des Abkommens entfallen.

8. a) Im Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „AIVG 1958“ durch den Ausdruck „AIVG 1977“ ersetzt.

b) Dem Artikel 10 des Abkommens wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist bei dem für den Aufenthaltsort des Arbeitslosen zuständigen Arbeitsamt zu stellen.“

9. Die Artikel 11 bis 13 des Abkommens entfallen.

10. Im Artikel 15 des Abkommens wird der Ausdruck „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

### Artikel II

(1) Für Angestellte, deren Tätigkeit beim CERN vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens begonnen hat, beginnt die im Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens festgesetzte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens.

(2) Für Angestellte, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens ihre Tätigkeit beim CERN beendet haben, beginnt die für eine Beitragsentrichtung nach Artikel 6 des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens festgesetzte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens.

### Artikel III

Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem ein Notenaustausch zwischen den hierfür gehörig bevollmächtigten Vertretern des Bundespräsidenten der Republik Österreich und des CERN erfolgt ist.

GESCHÉHEN zu Genf, am 13. Dezember 1988 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Ceska

Für die Europäische Organisation für Kernforschung:

Schopper

Fund in the event of the dissolution of CERN; in this regard, the dissolution of CERN shall be equivalent to the termination of occupation at CERN.”

7. Articles 7 and 8 of the Agreement shall be deleted.

8. a) In Article 10. paragraph (1) of the Agreement, the term “AIVG 1958” shall be replaced by the term “AIVG 1977”.

b) The following paragraph (4) shall be added to Article 10 of the Agreement:

“(4) The claim for unemployment benefit (Arbeitslosengeld) shall be submitted to the employment office locally competent for the unemployed person's place of residence.”

9. Articles 11 to 13 of the Agreement shall be deleted.

10. In Article 15 of the Agreement, the expression “Federal Minister for Social Administration” shall be replaced by “Federal Minister for Labour and Social Affairs”.

### Article II

(1) In the case of employees whose occupation at CERN has begun before the date of entry into force of the present Supplementary Agreement, the time limit stipulated in Article 5, paragraph (2) of the Agreement as amended by the present Supplementary Agreement shall start to run from the date of entry into force of the present Supplementary Agreement.

(2) In the case of employees whose occupation at CERN has ended before the date of entry into force of the present Supplementary Agreement, the time limit for the payment of contributions as provided for in Article 6 of the Agreement as amended by the present Supplementary Agreement shall start to run from the date of entry into force of the present Supplementary Agreement.

### Article III

The present Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which notes are exchanged between representatives of the Federal President of the Republic of Austria and of CERN duly authorized to that effect.

DONE at Geneva, this December 13, 1988, in two originals in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Republic of Austria:

Ceska

For the European Organization for Nuclear Research:

Schopper

**VORBLATT****Problem:**

Rechtsänderungen in Österreich sowie Probleme, die sich aus der Anwendung des geltenden Abkommens vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 217/1974, ergeben, machen eine Neufassung einzelner Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich.

**Ziel und Inhalt:**

In Form eines Zusatzabkommens soll den Rechtsänderungen sowie diesen Problemen Rechnung getragen werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Zusatzabkommen, das das geltende Abkommen vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 217/1974, ändert bzw. ergänzt, enthält wie dieses gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind auch im vorliegenden Zusatzabkommen nicht enthalten. Es hat auch nicht politischen Charakter. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des vorliegenden Zusatzabkommens ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Zusatzabkommen gegenüber dem geltenden Abkommen keine grundsätzlichen Neuerungen enthält, wird dem Bund aus seiner Durchführung keine Vermehrung des Personalstandes, aber auch kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

Zum Inhalt des Zusatzabkommens ist allgemein folgendes festzuhalten:

Nach dem Abschluß des Abkommens am 1. Juni 1973 sind in der österreichischen Kranken- und Pensionsversicherung Rechtsänderungen wirksam geworden, die eine Änderung des geltenden Abkommens erforderlich machen. Darüber hinaus hat der CERN ersucht, für die bei der Organisation beschäftigten österreichischen Staatsbürger die Entrichtung von Beiträgen zur österreichischen Pensionsversicherung bereits während der Tätigkeit beim CERN zu ermöglichen. Ferner hat der CERN ersucht, auch für den Fall der Auflösung der Organisation eine Regelung im Bereich der Pensionsversicherung vorzusehen.

Das Zusatzabkommen sieht daher im wesentlichen vor:

- a) Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte Rechtslage in Österreich,

- b) Einräumung der Möglichkeit, bereits während der Tätigkeit beim CERN Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung zu entrichten und
- c) Regelung für den Fall der Auflösung des CERN.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1

Die unter lit. a vorgesehene Änderung der Begriffsbestimmung „Pensionsfonds“ (Art. 1 Z 4 des Abkommens) trägt einer Bezeichnungsänderung betreffend das Pensionssystem des CERN Rechnung; die unter lit. b vorgesehene Änderung der Begriffsbestimmung betreffend das österreichische System der Arbeitslosenversicherung (Art. 1 Z 6 des Abkommens) ist im Hinblick darauf erforderlich, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, nunmehr an die Stelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199/1958, getreten ist.

#### Zu Art. I Z 2

Die Neufassung des Art. 2 des Abkommens trägt im Abs. 1 dieser Bestimmung der Ratifikation auch des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge durch Österreich (BGBl. Nr. 78/1974) Rechnung.

Der neue Abs. 2 stellt klar, daß Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen ergeben (insbesondere die in allen von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Gleichstellung der Staatsangehörigen), im Verhältnis zum CERN nicht zu berücksichtigen sind. Entsprechende Ausschlußregelungen sind in allen der von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen enthalten (zB Art. 2 Abs. 4 des Abkommens mit Dänemark).

#### Zu Art. I Z 3 und Z 4

Die Neufassung der Bestimmungen betreffend die Aufnahme einer freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG (Art. 3 und 4 des Abkommens) berücksichtigt die Änderung des § 16 ASVG durch die 32. Novelle zum

ASVG, BGBl. Nr. 704/1976 (Art. I Z 8). Mit dieser Novelle wurde die bis zum 31. Dezember 1976 vorgesehen gewesene „Weiterversicherung in der Krankenversicherung“ durch eine „Selbstversicherung in der Krankenversicherung“ ersetzt. Durch die Abkommensänderung wird sichergestellt, daß — bei fristgerechter Antragstellung — die Selbstversicherung unmittelbar an das Ausscheiden aus der Krankenversicherung des CERN anschließt und zur Erfüllung der für die Inanspruchnahme von Sachleistungen vorgesehenen Wartezeit (zB § 124 Abs. 1 ASVG) auch die in der Krankenversicherung des CERN zurückgelegten Versicherungszeiten heranzuziehen sind (Art. I Z 3).

Auf Grund der durch Einführung der Selbstversicherung geänderten Rechtslage ist die bisher im Abkommen vorgesehene Sonderregelung für Bezieher einer laufenden Leistung aus dem Pensionsfonds des CERN nicht mehr erforderlich (Art. I Z 4).

#### Zu Art. I Z 5 und Art. II Abs. 1

Durch die Neufassung des Art. 5 des Abkommens (Art. I Z 5) wird dem Wunsch des CERN — entgegen der bestehenden Rechtslage — Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung bereits während der Tätigkeit beim CERN erwerben zu können, Rechnung getragen. Die vorgesehene Regelung eröffnet die Möglichkeit, der Pensionsversicherung der Angestellten nach dem ASVG beizutreten (Art. 5 Abs. 1). Dieses Recht ist binnen drei Monaten ab Beginn der Tätigkeit (Art. 5 Abs. 2) bzw. bei Tätigkeiten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens begonnen haben, binnen drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens geltend zu machen (Art. II Abs. 1). Durch die Ausübung dieses Rechtes werden ab Beginn der Tätigkeit beim CERN bzw. ab dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens bis zum Ende dieser Tätigkeit Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erworben (Art. 5 Abs. 3 und 4). Der Angestellte hat die Beiträge zur Pflichtversicherung zur Gänze (also sowohl Dienstnehmer- als auch Dienstgeberbeiträge) selbst zu entrichten (Art. 5 Abs. 5). Angestellte des CERN, die von dem eingeräumten Recht Gebrauch machen, sind daher im Bereich der Pensionsversicherung mit Dienstnehmern bei exterritorialen Dienstgebern in Österreich gleichgestellt (siehe § 53 Abs. 3 lit. a ASVG).

Die Einräumung des Rechtes, der österreichischen Pensionsversicherung unabhängig davon, ob der Betreffende dem Pensionsfonds des CERN angehört oder nicht, beizutreten, entspricht dem im zwischenstaatlichen Bereich seit Jahren verfolgten Grundsatz der Entflechtung, wonach ua. — entgegen der diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtslage (siehe § 17 ASVG) — nahezu ausnahmslos neben einer in einem Vertragsstaat bestehenden Pflichtversicherung eine freiwillige Versi-

cherung in der österreichischen Pensionsversicherung ermöglicht ist.

#### Art. I Z 6 und Art. II Abs. 2

Durch die Neufassung des bisherigen Art. 6 des Abkommens (Art. I Z 6) wird das Abkommen mit dem CERN mit der nationalen österreichischen Rechtslage harmonisiert, indem die auf Grund der 44. Novelle zum ASVG (BGBl. Nr. 609/1987, Art. V Z 22 b eingefügte Regelung des § 506 b ASVG (Erwerbung von Versicherungszeiten bei Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation) für Angestellte, die ihre Tätigkeit beim CERN beenden, entsprechend anzuwenden ist (Art. 6 Abs. 1). Hiedurch wird eine in diesem Bereich einheitliche Rechtslage im Verhältnis zu allen internationalen Organisationen mit Amtssitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hergestellt.

Über Wunsch des CERN wird ferner vorgesehen, daß im Falle einer Auflösung des CERN auch die Bezieher einer laufenden Leistung aus dem Pensionsfonds des CERN von dem Recht auf Erwerbung von Versicherungszeiten für die Zeiten der Tätigkeit beim CERN Gebrauch machen können (Art. 6 Abs. 2).

Zur Vermeidung von Nachteilen ist weiters vorgesehen, daß die zur Geltendmachung des Rechtes eingeräumte Frist von 18 Monaten für Angestellte, deren Tätigkeit beim CERN bereits vor dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens geendet hat, mit dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu laufen beginnt (Art. II Abs. 2).

#### Zu Art. I Z 7

Die bisherigen Regelungen der Art. 7 und 8 des Abkommens können im Hinblick auf die für entsprechend anwendbar erklärten Regelungen des § 506 b ASVG entfallen.

#### Zu Art. I Z 8

Die Änderung des Art. 10 des Abkommens trägt zum einen der im Art. I Z 1 lit. b dieses Zusatzabkommens vorgesehenen Änderung der Begriffsbestimmung Rechnung (lit. a) und übernimmt zum anderen die bisher als Art. 11 lit. c des Abkommens vorgesehene Zuständigkeitsregelung aus formalen Gründen (siehe die Begründung zu Art. I Z 9) in den Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens betreffend „Arbeitslosenversicherung“ (lit. b).

#### Zu Art. I Z 9

Der Entfall der Regelungen der Art. 11 bis 13 des Abkommens ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß sich die Zuständigkeiten hinsichtlich einer Antragstellung, die diesbezüglichen Fristen sowie die jeweiligen Beitragsätze bereits aus den Regelungen der Kapiteln 1 bis 3 des Abschnittes II

## 863 der Beilagen

7

(„Besondere Bestimmungen“) des Abkommens **Zu Art. II**  
ergeben.

**Zu Art. I Z 10**

Die Änderung des Art. 15 des Abkommens ist im Hinblick auf die Änderung der Bezeichnung der österreichischen Bundesministerien durch die mit 1. Jänner 1987 wirksam gewordenen Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 78/1987, erforderlich.

Siehe die Ausführungen zu Art. I Z 5 und 6.

**Zu Art. III**

Diese Bestimmung enthält die dem Art. 18 des Abkommens entsprechende Regelung, betreffend das Inkrafttreten des Zusatzabkommens.